

zuschließen, in die kürzeren Arbeitszeiten dagegen nicht. Bei einem Druck von mehr als 3 kg/cm<sup>2</sup> wird die Arbeitszeit von der Bezirksarbeitsschutzinspektion festgesetzt.

(2) Den Arbeitern sind, falls die Schicht länger als vier Stunden dauert, innerhalb der Arbeitszeit Pausen von zusammen einer halben Stunde zu gewähren.

(3) Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß eine arbeitsfreie Zeit von mindestens zwölf Stunden liegen.

(4) Neu eingestellte Arbeiter dürfen am ersten Tage nur die Hälfte der zugelassenen Zeit in Druckluft arbeiten; haben sie dabei keine Beschwerden, können sie vom nächsten Tage ab die volle zulässige Zeit beschäftigt werden.

#### § 25

##### Verhalten der Arbeiter

(1) Das Einnehmen der Hauptmahlzeiten, das Rauchen und der Genuß von alkoholischen Getränken sind während des Aufenthaltes in Druckluft streng zu verbieten.

(2) Die Arbeiter sind anzuhalten, in den Drucklufträumen größte Reinlichkeit zu halten.

#### § 26

##### Versorgung der Arbeiter

Die Betriebsleitung hat unentgeltlich heißen Tee oder Kaffee zur Verfügung zu stellen.

#### § 27

##### Sprengungen in der Arbeitskammer

(1) Vor der Sprengung ist die Arbeitskammer zu räumen. Nach der Sprengung darf sie erst wieder betreten werden, wenn die Sprenggase ausreichend entfernt sind.

(2) Sprengstoffe und Zündmittel dürfen nicht gleichzeitig von demselben Arbeiter in die Arbeitskammer eingebracht werden. Die Sprengschüsse dürfen nur elektrisch gezündet werden.

(3) Zum Sprengen dürfen nur hierfür zugelassene Sprengstoffe verwendet werden.

##### Schlußbestimmungen

#### § 28

##### Aushang

(1) Im Umkleideraum und im Büro muß ein deutlich lesbarer und dauerhafter Abdruck dieser Arbeitsschutzbestimmung ausgehängt werden.

(2) Am Eingang der Personenschleuse ist folgender Anschlag in gut lesbarer dauerhafter Schrift anzubringen:

##### Achtung!

Einschleusen bei mehr als 0,5 kg/cm<sup>2</sup> Überdruck ohne ärztliche Tauglichkeitsbescheinigung ist verboten!

Bei Schnupfen und jedem anderen Unwohlsein nicht einschleusen!

Alkoholgenuß und Rauchen sind verboten!

Die Schleusungszeiten sind genau einzuhalten!

(3) In der Personenschleuse ist ein Abdruck der Bestimmungen über das Ein- und Ausschleusen (§ 23 Absätze 1 bis 7) anzubringen.

#### § 29

##### Weitere Anordnungen und Ausnahmen

(1) Unberührt durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die Befugnis der zuständigen Bezirksarbeitsschutzinspektion, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen und Arbeitsstellen weitergehende Anordnungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu treffen.

(2) Der Arbeitsschutzinspektor kann bei Arbeiten einfacher Art oder geringeren Umfangs nach Anhören des Betriebsarztes und der Bezirksarbeitsschutzinspektion Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 7, 11, 13, 14, 16, 17, 19, 20, 23, 24 und 26 zulassen. Die Bezirksarbeitsschutzinspektion kann weitere Ausnahmen zulassen.

(3) Bescheide nach Abs. 2 sind schriftlich zu erteilen. Eine Abschrift ist an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

#### § 30

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin den 1. August 1952

**Ministerium für Arbeit**  
**Hauptabteilung Arbeitsschutz**  
Litke  
**Hauptabteilungsleiter**

#### Anlage A

zu § 8 vorstehender  
Arbeitsschutzbestimmung

##### Dienstanweisung für den Betriebsarzt.

#### § 1

##### Aufgaben

Der Überwachungsarzt hat:

- die für Arbeiten in Druckluft einzustellenden Arbeiter auf ihre Eignung zu untersuchen;
- bei Drucklufterkrankungen und bei Unfällen Hilfe zu leisten;
- die Schleusenwärter und die Betriebshelfer in der Ersten-Hilfe-Leistung anzuweisen und zu überwachen;
- sich monatlich mindestens zweimal einschleusen zu lassen und dabei die gesundheitliche Beschaffenheit der Arbeitsstelle zu prüfen.

#### § 2

##### Untersuchung

Der Arzt hat im Rahmen des § 7 der Arbeitsschutzbestimmung 617 bei der Untersuchung den Kreislauf- und Atmungsorganen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Er hat alle Personen für ungeeignet zu erklären, die an allgemeiner Körperschwäche, an Fettleibigkeit, körperlichen Gebrechen, die die Atmung behindern, an Erkrankungen der Atemorgane oder an Resten solcher Erkrankungen (Pleuraverwachsungen), an Erkrankungen des Herzens, der Blutgefäße (Blutdrucksteigerung), der Verdauungsorgane, der Ohren, an Unterleibsbrüchen, an rheumatischen Beschwerden, an Gelenkerkrankungen, an Nervenentzündungen (z. B. Ischias) und an übertragbaren Krankheiten oder an Trunksucht leiden.